

18.

S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 22. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW. S 271), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter/Bioabfallbehälter.

Die Gebühr beträgt jährlich:

a) für ein incl. ein	60 l Restabfallbehälter 120/240 l Altpapierbehälter	91,80 EURO
b) für ein incl. ein	80 l-Gefäß 120/240 l Altpapierbehälter	120,00 EURO
c) für ein incl. ein	120 l-Gefäß 120/240 l Altpapierbehälter	174,00 EURO

d) für ein incl. ein	240 I-Gefäß 120/240 I Altpapierbehälter	342,00 EURO
e) für einen incl. ein	1,1 cbm Container 1,1 cbm Altpapierbehälter	1.566,00 EURO
f) für einen	120 I Bioabfallbehälter	60,00 EURO
g) für einen	240 I Bioabfallbehälter	120,00 EURO

(2) Die Gebühr für zusätzliche Altpapierbehälter beträgt

a) für ein 120/240 I-Gefäß **9,00 EURO**

b) für einen 1,1 cbm Container **47,10 EURO**

(3) Die Kosten der Sperrgut- und Elektronikgroßgeräteabfuhr, der Sammlung von Elektronikkleingeräten und schadstoffhaltigen Abfällen sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

(4) Die Gebühr **je Abfallsack** beträgt **3,60 EURO**

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 20.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 22. Dezember 2011

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus